

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.770.964

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4296/J-NR/2020

Wien, am 20. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Katharina Kucharowits, Mag.a Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. November 2020 unter der Nr. **4296/J-NR/2020** an die Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Unterhaltsvorschuss in der Corona-Krise“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 6:**

- 1. Wie viele Ein-Eltern-Haushalte gibt es in Österreich? Bitte aufgeschlüsselt nach den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020 und dem jeweiligen Bundesland.
  - a. Wie viele Kinder leben in diesen Ein-Eltern-Haushalten?
  - b. Wie alt sind diese Kinder?
- 2. Wie viele Kinder, die in Alleinerziehenden-Haushalten leben, sind aktuell armuts- oder ausgrenzungsgefährdet? Bitte aufgeschlüsselt nach den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020 und dem jeweiligen Bundesland.
- 3. Wie viele Anträge auf Unterhaltsvorschuss wurden seit der Einführung der neuen Regelung im April 2020 gestellt?
- 4. Wie viele Anträge auf Unterhaltsvorschuss sind bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage anhängig?
- 5. Wie viele Unterhaltsvorschüsse wurden seit Ausbruch der Pandemie und des damit einhergehenden Lockdowns Mitte März bis zum Zeitpunkt dieser Anfrage herabgesetzt?

- a. Wie viele Alleinerzieherinnen sind davon betroffen?
- b. Wie viele Alleinerzieher sind davon betroffen?
- c. Wie viele Kinder sind davon betroffen?
- 6. Wie viele Unterhaltpflichtige zahlen seit Ausbruch der Pandemie aufgrund einer Neufestsetzung des Unterhalts weniger Alimente?

Mit den Auswertungsmöglichkeiten der Verfahrensautomation Justiz waren nur Informationen zur Beantwortung der Fragen 3 und 4 zu gewinnen. Die übrigen Fragen lassen sich nur im Wege einer wissenschaftlichen Studie nach händischer Auswertung aller in Betracht kommenden Gerichtsakten im Bundesgebiet auswerten. Im Rahmen einer Anfragebeantwortung ist der damit verbundene Aufwand – schon im Hinblick auf die bloß zweimonatige Antwortfrist – nicht zu vertreten.

Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz mit 22. März 2020 wurden per 30. November 2020 bundesweit 25.639 Unterhaltsvorschussanträge bei Gericht eingebracht.

Zum Stichtag 30. November 2020 sind 1.575 Unterhaltsvorschussanträge bei Gericht noch nicht erledigt, davon wurden 53 vor dem 22. März 2020 eingebracht.

#### **Zur Frage 7:**

- Wird die Neuregelung für den Unterhaltsvorschuss nach Ablauf der Frist (31.12.2020) verlängert?
  - a. Wenn ja, ab wann ist die Verlängerung gültig?
  - b. Wenn ja, wie lange ist sie gültig?
  - c. Wenn nein, warum nicht?

Durch das Bundesgesetz, mit dem die Notariatsordnung, das GmbH-Gesetz, das 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz und das EIRAG geändert werden, wurde die Möglichkeit zur vereinfachten Einbringung von Unterhaltsvorschussanträgen bis 31. März 2021 verlängert.

#### **Zur Frage 8:**

- Planen Sie, wie im Regierungsprogramm 2020 festgeschrieben, das Unterhaltsrecht umfassend zu reformieren?
  - a. Wenn ja, wann und wie?
  - b. Wenn ja, haben Sie ExpertInnen im Reformprozess eingebunden?
    - i. Wenn ja, welche?
    - ii. Wenn nein, warum nicht?

c. *Wenn nein, warum nicht?*

Hierzu verweise ich zunächst auf die parlamentarische Anfrage vom 27.2.2020 Nr. 1101/J-NR/2020, in deren Beantwortung ich ausgeführt habe:

„Im Jahr 2017 fanden drei Sitzungen mit Vertreter\*innen der unterschiedlichen Interessensvereinigungen zur Sammlung der Probleme und Lösungsvorschläge statt; ebenso erfolgte ein internationaler Rechtsvergleich zu materiell- und verfahrensrechtlichen Systemen sowie Regelungen zum Unterhaltsvorschuss (insb. EU-Mitgliedstaaten und Schweiz, USA).“

Seit Anfang 2019 wird im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe mit dem BKA – Sektion Familie (nunmehr Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend) unter Beziehung von Experten\*innen ein Konzept erarbeitet bzw. weiterentwickelt, das im Mai 2020 wiederum in einer Arbeitsgruppe präsentiert werden sollte. Im Rahmen dieser großen Arbeitsgruppe werden sämtliche Interessensgruppen eingebunden.

Die Fertigstellung eines Reformentwurfs wäre – abhängig von den Erkenntnissen der ursprünglich für Mai 2020 geplanten großen Arbeitsgruppe – für Ende 2021 geplant gewesen. Eine Verzögerung aufgrund der aktuellen COVID-Situation ist möglich. Ich bitte um Verständnis, dass die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe abgewartet werden müssen, bevor konkrete Details, die naturgemäß im Rahmen solcher Arbeitsgruppen erst erarbeitet und diskutiert werden, vorgestellt werden können.“

Die im Mai 2020 geplante große Arbeitsgruppe konnte nicht stattfinden. Aufgrund der derzeitigen Pandemie und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen ist auch in nächster Zeit nicht absehbar, dass eine große Arbeitsgruppe abgehalten werden kann. Es werden daher anstelle einer großen Arbeitsgruppe viele Gespräche mit sämtlichen Interessensgruppen (Wissenschaft, Vertretung der Rechtpfleger\*innen und Familienrichter\*innen und Anwält\*innen, Kinder- und Jugendhilfeträger, Interessenvertretungen für Kinder, Mütter und Väter etc.) stattfinden. Dadurch werden sich aber weitere Verzögerungen nicht vermeiden lassen.

Im Zusammenhang mit einer größeren Reform des Kindesunterhaltsrechts sollen einerseits die bestehende Rechtsprechung in Gesetzesform gegossen werden und andererseits Verfahren über das Kindesunterhaltsrecht beschleunigt werden. Durch verfahrensbeschleunigende und verfahrensvereinfachende Maßnahmen sollen

Unterhaltsberechtigte rascher zu einem Unterhaltstitel kommen, der dann auch gegebenenfalls nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bevorsusst werden kann.

**Zur Frage 9:**

- *Wird die Unterhaltsgarantie umgesetzt?*
  - a. *Wenn ja, wann?*
  - b. *Wenn ja, in welcher Form?*
  - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Wenn „Unterhaltsgarantie“ dahingehend verstanden wird, dass der Staat den der Höhe nach festgesetzten Unterhalt insoweit garantiert, als er ihn einem Kind gegenüber bevorsusst und diesen Betrag sodann die Hereinbringung vom Unterhaltsschuldner betreibt, wird das mit dem Unterhaltsvorschussgesetz bereits seit längerem umgesetzt.

Wenn „Unterhaltsgarantie“ so verstanden wird, dass dem Kind in jedem Fall, nämlich insbesondere unabhängig von der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners, ein bestimmter Mindestbetrag zustehen soll, so besteht keine Möglichkeit, eine solche Garantie im Rahmen des Zivilrechts verfassungskonform umzusetzen. Es würde sich dann nicht mehr um einen zivilrechtlichen Anspruch gegenüber dem Unterhaltsschuldner handeln, der bevorsusst werden könnte. Für die Regelung eines derartigen Rechtsanspruchs wäre das Bundesministerium für Justiz daher nicht zuständig.

**Zur Frage 10:**

- *Alleinerziehende bekommen – im Gegensatz zu im Haushalt zusammenlebende Paarfamilien – keine Unterstützungen aus dem Corona-Familienhärteausgleich. Sie sind ebenso von Kürzungen des Familieneinkommens betroffen, wie andere Familien auch; beispielsweise, wenn der getrennt lebende Elternteil arbeitslos geworden oder in Kurzarbeit ist und deshalb keinen oder weniger Unterhalt zahlen kann. Wird diese Lücke bei den Corona-Unterstützungen für Familien geschlossen*
  - a. *Wenn ja, bis wann?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Diese Frage fällt nicht in meinen Wirkungsbereich. Ich darf auf die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Gesundheit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz verweisen.

i.V. Mag. Werner Kogler



